

Inhalt des Rundschreibens:

1. Erbschaftsteuerreform
2. Geplante Steueränderungen zum 1.1.2017
3. Mindestlohn ab 1.1.2017
4. Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2017
5. Bonusprogramme von Krankenkassen
6. Beitrag zur Künstlersozialkasse sinkt leicht ab 2017
7. Kassennachschau ab 2020
8. Verzinsung der USt bei Rechnungsberichtigungen
9. Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen

1. Erbschaftsteuerreform

Es gibt jetzt ein neues Erbschaftsteuergesetz, welches aber noch nicht vom Bundespräsident unterschrieben wurde und auch noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Davon ist m. E. aber auszugehen.

Die Änderungen betreffen Schenkungen und Erbschaften von Firmenvermögen. Unter bestimmten Umständen können kleine Firmen weiterhin steuerfrei übertragen werden. In ganz wenigen Fällen können die neuen Regelungen sogar günstiger sein. In der Regel wird es aber zu höheren Erbschaftsteuern auf Firmenvermögen führen. Die steuerlichen Vorteile werden jetzt ab einem Firmenvermögen von 26 Mio. Euro eingeschränkt und entfallen ab einem Firmenvermögen von 90 Mio. Euro.

Um steuerlich begünstigt zu werden, mussten bisher bei Firmen über 20 Mitarbeitern mehrere Jahre lang bestimmte Lohnsummen eingehalten werden. Diese Grenze wurde auf Firmen über 5 Personen verringert.

Das bisherige Recht hat Firmen mit einem bestimmten Anteil an sogenannten Verwaltungsvermögen von den Steuervorteilen ausgeschlossen. Das Verwaltungsvermögen wurde modifiziert und konkretisiert – eher zu Ungunsten der Steuerpflichtigen.

Dafür wurden neue Stundungsmöglichkeiten und Vergünstigungen für Familienbetriebe unter bestimmten Umständen eingeführt - mit einer Frist von 20 Jahren, in denen die Vergünstigungen nachträglich wegfallen können. Den Wegfall der Vergünstigungen muss übrigens der Steuerpflichtige selber innerhalb von einem Monat dem Finanzamt (innerhalb der 20 Jahre) anzeigen.

Insgesamt führt das Gesetz zu deutlich mehr Verwaltungsarbeit und Diskussionen über die Bewertung. Zudem ist das Gesetz in machen Regelungen nicht eindeutig und soll teilweise rückwirkend ab 1.1.2016 bzw. 1.7.2016 gelten. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz wieder vor den Gerichten landen und insgesamt zu mehr Streit mit den Finanzbehörden führen wird.

2. Geplante Steueränderungen zum 1.1.2017

Der Grundfreibetrag soll von Euro 8.652 (Alleinstehende)/17.304 (Ehepaare) auf Euro 8.822/17.644 steigen. Der Kinderfreibetrag soll von Euro 7.248 auf Euro 7.358 erhöht werden, das Kindergeld um Euro 2 pro Kind.

3. Mindestlohn ab 1.1.2017

Der Mindestlohn steigt ab 2017 auf Euro 8,84 pro Stunde. Bestimmte Branchen können davon abweichen. Bitte passen Sie rechtzeitig die Gehälter an, soweit notwendig.

4. Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2017

Ab 1.1.2017 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung von Euro 4.237,50 auf Euro 4.350,00 und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von Euro 6.200,00 auf Euro 6.350,00 monatlich. Die Beitragssätze bleiben bislang gleich.

5. Bonusprogramme von Krankenkassen

Laut einem Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts dürfen Bonuszahlungen die steuerlich abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge nicht vermindern. Die Reaktion des Finanzministeriums dazu steht noch aus.

6. Beitrag zur Künstlersozialkasse sinkt leicht ab 2017

Ab 1.1.2017 wird der Beitrag zur Künstlersozialkasse von 5,2% auf 4,8% gesenkt.

7. Kassennachschau ab 2020

Die Bundesregierung plant, dass ab 2020 das Finanzamt ohne Vorankündigung die Kassenaufzeichnungen und die Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung von Steuerpflichtigen auf deren Ordnungsmäßigkeit überprüfen darf. Dies ist bei allen Betrieben vorgesehen, auch die, mit offenen Ladenkassen.

8. Verzinsung der USt bei Rechnungsberichtigungen

Die deutschen Finanzbehörden versagen – meist im Rahmen von Betriebsprüfungen – Vorsteuern, falls notwendige Rechnungsangaben fehlen. Die betreffenden Rechnungen können meist berichtigt werden, laut Deutschem Fiskus aber nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Diese kann zu Zinsen auf die Umsatzsteuernachzahlungen führen. Der Europäische Gerichtshof hat jetzt entschieden, dass die Rechnungsberichtigung rückwirkend gilt und damit eine Verzinsung nicht rechtmäßig ist. Bisher hat das Finanzministerium nicht darauf reagiert, aber die Steuerzahler können sich auf dieses günstige Urteil berufen.

9. Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen

Wir weisen darauf hin, dass ein Gegenstand nur dann zum umsatzsteuerlichen Vermögen zugeordnet wird und damit ein Vorsteuerabzug erfolgen kann, wenn dies dem Finanzamt spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs bekannt wird. Die Zuordnung erfolgt bei laufender Buchhaltung durch die Verbuchung und Umsatzsteuervoranmeldung.

Probleme sind z.B. Jahresbuchhaltungen oder mit Umsatzsteuer vermietete Immobilien im Privatvermögen oder z.B. Photovoltaikanlagen. Wird die Frist (31. Mai des Folgejahres) verpasst, wird das Finanzamt in der Regel den Vorsteuerabzug verweigern. Dies gilt auch, wenn eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen besteht. Bitte teilen Sie dem Finanzamt oder uns rechtzeitig mit, wenn Sie einen Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Vermögen zuordnen wollen und Vorsteuer gelten machen wollen.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 725106 Fax 07255 725108

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de